

Bußgeldkatalog für Radfahrer (Stand: 1. April 2013)

Tatbestand	Bußgeld	Mit Behinderung anderer	Mit Gefährdung anderer	Mit Sachbeschädigung	Punkte
Nichtbenutzung des vorhandenen beschilderten Radwegs	20 Euro	25 Euro	30 Euro	35 Euro	
Benutzung des beschilderten Radweges in nicht zugelassener Richtung	20 Euro	25 Euro	30 Euro	35 Euro	
Befahren einer Einbahnstraße in nicht vorgeschriebener Fahrtrichtung	20 Euro	25 Euro	30 Euro	35 Euro	
Befahren einer nicht freigegebenen Fußgängerzone oder eines Gehwegs	15 Euro	20 Euro	25 Euro	30 Euro	
Befahren einer freigegebenen Fußgängerzone oder eines Gehwegs mit mehr als Schrittgeschwindigkeit	15 Euro	-	-	-	
Auf Geh- und Radweg Geschwindigkeit nicht an Fußgänger angepasst	15 Euro	-	-	-	
Befahren eines für Fahrzeuge oder Fahrräder gesperrten Bereichs	15 Euro	20 Euro	25 Euro	30 Euro	
Trotz vorhandener Schutzstreifenmarkierung nicht auf der rechten Seite gefahren	15 Euro	20 Euro	25 Euro	30 Euro	
Fehler beim direkten oder indirekten Linksabbiegen	15 Euro	20 Euro	25 Euro	30 Euro	
Nebeneinander gefahren und dabei andere behindert	-	20 Euro	25 Euro	30 Euro	
Freihändig fahren	5 Euro	-	-	-	
Beförderung eines Kindes auf einem Fahrrad ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen	5 Euro	-	-	-	
Beförderung einer über 7 Jahre alten Person auf einem einsitzigen Fahrrad oder im Anhänger	5 Euro	-	-	-	
Beleuchtungseinrichtungen (auch Rückstrahler) am Fahrrad nicht vorhanden/betriebsbereit	20 Euro	-	25 Euro	35 Euro	
Beleuchtung trotz Dunkelheit oder schlechter Sicht nicht benutzt oder verschmutzt/verdeckt	20 Euro	-	25 Euro	35 Euro	
Bremsen oder Klingel entsprechen nicht den Vorschriften, sind nicht vorhanden oder betriebsbereit	15 Euro	-	-	-	
Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig, dadurch Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt	80 Euro	-	-	-	
Haltgebot oder andere Zeichen von Polizeibeamten nicht beachtet	25 Euro	-	-	-	
Benutzung eines Mobiltelefons (ohne Freisprecheinrichtung)	25 Euro	-	-	-	
Missachtung des Rotlichts an der Ampel	45 Euro	-	100 Euro	120 Euro	1
Die Ampel war bereits länger als eine Sekunde rot	100 Euro	-	160 Euro	180 Euro	1
Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-)Schranke überquert	350 Euro	-	-	-	4
Fußgängern am Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) das Überqueren nicht ermöglicht	40 Euro	-	-	-	4
In Fußgängerzone mit zugelassenem Radverkehr Fußgänger gefährdet	-	-	20 Euro	-	
Fahrzeug geführt, obwohl das Gehör durch ein Gerät beeinträchtigt war	10 Euro	-	-	-	

(Zusammengestellt vom ADFC, Quelle: Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog, 9. Auflage 2013)

Der amtliche Bußgeldkatalog führt nicht sämtliche Ordnungswidrigkeiten von Radfahrern einzeln auf. Alle anderen Verkehrsverstöße, für die Kraftfahrer ein Bußgeld über 35 Euro zahlen, werden bei Radfahrern und Fußgängern mit dem halben Regelsatz geahndet. Die Tabelle erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Radfahrer beträgt das Verwarnungsgeld 15 Euro, wenn der Bußgeldkatalog nichts anders bestimmt.

Zusätzlich gilt: Zum Bußgeldbescheid (in der Regel ab 40 Euro) kommen Gebühren und Zustellungskosten von 23,50 Euro hinzu. Außerdem wird ab 40 Euro Bußgeld mindestens ein Punkt im Kraftfahrt-Zentralregister in Flensburg eingetragen.

Das Radfahren im betrunkenen Zustand ist keine Ordnungswidrigkeit aus dem Bußgeldkatalog, sondern eine Straftat: Wegen absoluter Fahrunsicherheit – ab 1,6 Promille – oder geringerer Alkoholisierung in Verbindung mit Ausfallerscheinungen (Fahrfehler, Unfall) kann der Radler vor Gericht angeklagt werden. Bei Radfahren mit 1,6 Promille oder mehr wird die Straßenverkehrsbehörde außerdem eine medizinisch-psychologische Untersuchung verlangen und je nach Ergebnis die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge entziehen oder sogar ein Radfahrverbot anordnen.



